



HINWEISE ZUR RECHTEKLÄRUNG

Version 1.0 vom 18.05.2022

Wenn Sie Foto-, Video- und/oder Audioaufnahmen verwenden wollen und Ihnen eine Person bereits angefertigte Foto-, Video- und/oder Audioaufnahmen gibt, diese Aufnahmen aber nicht durch Sie oder andere Beschäftigte oder Bedienstete der Universität Paderborn selbst angefertigt worden sind, ist im Vorfeld ihrer Verwendung eine Rechteklärung vorzunehmen. Dabei sind folgende Fragen zu klären:

1. Klären Sie, ob es eine wirksame Rechtsgrundlage für die Aufnahmen gibt!

Erkundigen Sie sich bitte bei der Person, die Ihnen Aufnahmen zu der von Ihnen beabsichtigten Verwendung angeboten hat, darüber, auf welcher Rechtsgrundlage die Aufnahmen erstellt worden sind. Klären Sie dazu bitte folgende Fragen:

- Liegen Einwilligungserklärungen der aufgenommenen Personen vor (gemäß Art. 6 Abs.1 S.1 lit. a) DS-GVO bzw. § 22 KUG)?
- **Wenn nein:** Wurden die Aufnahmen aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis bzw. aufgrund von Ausnahmeregelungen angefertigt (bspw. § 23 KUG)?
- **Wenn nein:** Liegt ein Modelvertrag (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO) vor?
- **Wenn nein:** Werden andere Rechtsgrundlagen für eine Erlaubnis zur Verwendung angeführt?

Liegt eine wirksame Rechtsgrundlage vor, lassen Sie sich bitte Nachweise dafür geben (bspw. Kopie der Einwilligungserklärung). Sie müssen den Nachweis (zweckgebunden) nachhalten.

Liegt keine wirksame Rechtsgrundlage vor, können die Aufnahmen **nicht** verwendet werden.

2. Gleichen Sie den Zweck und den Umfang der Datenverarbeitung ab!

Gleichen Sie zusätzlich den Zweck und Umfang Ihrer beabsichtigten Verwendung der Aufnahmen mit dem ursprünglichen Zweck und Umfang ab. Klären Sie dazu bitte folgende Fragen:

- Gehören Sie bzw. die Universität Paderborn zu dem Kreis der für die Verwendung (Nutzung und Veröffentlichung) der Aufnahmen Berechtigten?
- Entspricht der durch die Universität Paderborn beabsichtigte Verwendungszweck der Aufnahmen dem ursprünglichen Zweck der Verwendung der Aufnahmen?

Diese zwei Fragen müssen sich grundsätzlich anhand der Informationen (= Datenschutzinformationen oder häufig auch Datenschutzerklärung genannt) beantworten lassen, die der betroffenen (= abgebildeten) Personen hinsichtlich der erstmaligen Verwendung der sie betreffenden Aufnahmen aufgrund der gesetzlichen Transparenzpflichten gemäß Art. 13, 14 DS-GVO zur Kenntnis gegeben werden mussten. Lassen Sie sich diese Information von der Stelle oder Person, die für die erstmalige Verwendung verantwortlich ist, vorlegen.

Die Universität Paderborn gehört zum für die Verwendung der entsprechenden Aufnahmen berechtigten Kreis, wenn die Übermittlung der Aufnahmen an Sie bzw. an die Universität Paderborn in den o.g. Dokumenten erfasst ist (sichtbar wird dies bspw. dadurch, dass in den Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DS-GVO unter dem Stichwort „Empfänger“ folgende Formulierungen zu finden sind: „Weitergabe an regionale Pressestellen“, „Weitergabe an wissenschaftliche Einrichtungen“ o.ä.). Zudem muss der gleiche Zweck erfasst sein (bspw. Veröffentlichung in bestimmten Broschüren, Prospekten, Zeitungen, Social Media etc.). Häufig wird es allerdings der Fall

sein, dass nur die Weitergabe, nicht aber die weitere Verwendung der Aufnahmen abgedeckt ist. In diesem Fall müssen Sie bei den betroffenen Personen erneut eine informierte Einwilligung für die weitere Verwendung der sie betreffenden Aufnahmen einholen bzw. diese lediglich neu informieren (bei Aufnahmen ohne Einwilligung).

Wichtig: Eine erneute Einwilligungserklärung werden Sie allerdings häufig nicht selbst bei den betroffenen Personen einholen können, da auch die Verwendung von Kontaktdaten nicht ohne Weiteres möglich ist. Zulässig ist die Kontaktaufnahme dann, wenn die Personen Ihnen die Kontaktaufnahme (zu diesem Zweck) an anderer Stelle gestattet haben, es sich um bereits bestehende Kontakte handelt oder die Kontaktdaten öffentlich zugänglich sind (*Achtung:* Nutzen Sie nicht ohne Weiteres Kontaktdaten aus sozialen Netzwerken, aus einem Impressum oder aus zusammengefügtem Wissen). Ggf. können Sie aber die Person, die Ihnen die Aufnahmen angeboten hat, bitten, bei der oder den betroffenen Person/en die Einwilligung nachträglich einzuholen und diese über die Datenverarbeitung entsprechend (neu) zu informieren, sofern diese dazu berechtigt ist. Bitte lassen Sie sich im Zweifel durch den*die Datenschutzbeauftragte*n der Universität Paderborn beraten.

Ist die Weitergabe an die sowie die Weiterverarbeitung durch die Universität Paderborn hingegen abgedeckt, lassen Sie sich nachweisen, dass und wie die betroffenen Personen über die Verarbeitung der sie betreffenden Daten informiert wurden und nehmen Sie diesen Nachweis mitsamt Einwilligungserklärungen (sofern als Rechtsgrundlage einschlägig) in Ihre Dokumentation auf.

Können Sie die Fragen – bspw. mangels Nachweisen – nicht klären, können die Aufnahmen **nicht** verwendet werden. Liegen Nachweise vor, können Sie aber nur eine der Fragen nicht klären, können die Aufnahmen ebenfalls **nicht** verwendet werden.

3. Klären Sie, wer Urheber*in/Rechteinhaber*in der Aufnahmen ist!

Außerdem sind urheberrechtliche Aspekte beim Umgang mit Foto-, Video- und/oder Audioaufnahmen zu berücksichtigen. Klären Sie dazu bitte folgende Fragen:

- Dürfen die Aufnahmen von der Universität Paderborn seitens des*der Erstellers*in der Aufnahmen grundsätzlich sowie in dem von der Universität Paderborn geplanten Umfang (s. o.) genutzt werden?
- Ist gemäß § 13 UrhG die Namensnennung des*r Erstellers*in der Aufnahmen (sofern berechtigt) nach der von ihm bestimmten Art zu erbringen oder verzichtet dieser auf die Namensnennung?

Wenn die Person, die Ihnen Aufnahmen angeboten hat, selbst Urheber*in bzw. Rechteinhaber*in der Aufnahmen ist, richten sich die vorstehenden Fragen an diese Person (= anbietende Person hat Aufnahme selbst gemacht). Die Aufnahmen können aber auch von weiteren Dritten stammen (Regelfall ist bspw. der*die Fotograf*in). Dann richten sich die Fragen i.d.R. an diese dritte Person.

Bitte nutzen Sie für diese Fälle das **Muster zur Einräumung von Nutzungsrechten** oder klären Sie, ob der*die **Urheber*in bzw. Rechteinhaber*in bereits einen Vertrag zur Einräumung von Nutzungsrechten mit der Universität Paderborn geschlossen hat**. Wenn die Nutzungsrechte bereits im Rahmen einer vorherigen Verwertung eingeräumt wurden, lassen Sie sich auch in diesem Fall Nachweise vorlegen und informieren Sie (sofern einschlägig) den*die Urheber*in/Rechteinhaber*in gemäß Art. 14 DS-GVO. Für die Weiterverwertung durch Dritte benötigen Sie von dem*der Urheber*in/Rechteinhaber*in eine gesonderte Einverständniserklärung. Eine Weitergabe an Pressevertreter*innen sieht das Muster bereits vor.

Nicht notwendig ist die Einräumung von Nutzungsrechten und ein Informieren nur dann, wenn die Foto-, Video und/oder Audioaufnahmen von Beschäftigten oder Bediensteten der Universität Paderborn im Rahmen ihrer



dienstlichen Aufgaben angefertigt wurden, da in der Regel die Nutzungsrechte daran stillschweigend auf die Universität Paderborn übertragen werden.

Können die Fragen nicht geklärt werden, können die Aufnahmen **nicht** verwendet werden.

4. Ansprechpartner*innen

Stabsstelle Presse, Kommunikation und Marketing: Kontakt: Stabsstelle.Presse.Kommunikation.und.Marketing@zv.uni-paderborn.de

Datenschutzrecht: Die Datenschutzkoordinator*innen des jeweiligen Bereichs sowie der*die Datenschutzbeauftragte der Universität Paderborn. Kontakt: <https://www.uni-paderborn.de/universitaet/datenschutz/kontakt>

Urheberrecht: Dezernat 4, Sachgebiet 4.5 (Personalentwicklung und Justizariat) der Universität Paderborn. Kontakt: <https://www.uni-paderborn.de/zv/4-5>